

## Fachliche Hinweise

Weisungscharakter für alle Mitarbeiter<sup>1</sup> des  
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen  
und der Stadt Göttingen - Fachbereich **Jobcenter**

Lfd. Nr.: **4**

Bearbeitung: FD 56.2 **Haier**

### Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

### - Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

## Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite	2
2.	Förderfähiger Personenkreis	Seite	2
3.	Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit	Seite	3
	3.1 Anforderungen an den Arbeitgeber	Seite	<b>3</b>
	3.2 Anforderungen an die Tätigkeit im Betrieb	Seite	<b>4</b>
4.	Voraussetzungen für eine MAG	Seite	4
5.	Dauer einer MAG	Seite	4
	5.1 Definition „Langzeitarbeitslosigkeit“	Seite	<b>5</b>
	5.2 Definition „Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen“	Seite	<b>5</b>
6.	Erstattungsfähige Kosten im Rahmen einer MAG	Seite	5
	6.1 Fahrkosten	Seite	<b>5</b>
	6.2 Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung	Seite	<b>6</b>
	6.3 Kinderbetreuungskosten	Seite	<b>6</b>
	6.4 Sonstige Kosten	Seite	<b>6</b>
7.	Folgegespräch nach dem Ende einer MAG	Seite	6

<sup>1</sup> Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

## 1. Grundsätzliches

Eine MAG ist ein wesentliches Instrument des Fallmanagements zur Unterstützung der Vermittlungsaktivitäten und zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der eLb. Sie bietet zudem Arbeitgebern die Möglichkeit, vor einer Einstellung einen eLb konkret zu erproben bzw. sich von dessen Eignung zu überzeugen. Gerade bei einer MAG ist aufgrund dieser Arbeitsmarktnähe die Chance besonders hoch, über die Maßnahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden. Die Arbeitsaufnahme ist primäres Ziel einer MAG.

Der Beratungs- und Vermittlungsprozess ist auch während der MAG durch das Fallmanagement, dem auch die Arbeitsvermittlung und die Jobakademie zuzuordnen sind, weiterzuführen.

Der Einsatz einer MAG kann sowohl vom Fallmanagement als auch vom eLb angeregt werden. Ein Antrag des eLb ist somit nicht zwingend erforderlich.

Auf die Förderung einer MAG besteht kein Rechtsanspruch, sie steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung. Das Fallmanagement prüft die Voraussetzungen für die Förderung einer MAG und entscheidet, ob diese Leistung zur Eingliederung im Einzelfall erforderlich ist (Ermessensausübung). Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen sowie der Beratungs- und Entscheidungsprozess ausreichend, transparent und auch für einen Dritten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Zugang in eine MAG erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Daneben bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit, Kunden einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) auszustellen. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund eingeschränkter Praxistauglichkeit jedoch im Landkreis Göttingen grundsätzlich kein Gebrauch gemacht. Die fachlichen Hinweise enthalten daher keine weiteren Ausführungen zum AVGS-MAG. Sollte im Einzelfall ein eLb auf die Ausstellung eines AVGS-MAG bestehen, ist die zuständige Fachaufsicht einzuschalten.

Die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAG ist, als Teil der Integrationsstrategie, in die EGV aufzunehmen.

MAG stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört. Eine Meldung an den Unfallversicherungsträger durch den Arbeitgeber erfolgt bei einer MAG nicht im Vorfeld, sondern nur im Schadensfall.

## 2. Förderfähiger Personenkreis

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die **Hilfebedürftigkeit** (§§ 7 ff. SGB II). Damit unverzüglich mit der Eingliederungsarbeit begonnen werden kann, ist die Förderung von MAG jedoch bereits ab der Antragstellung auf SGB II-

Zielsetzung

Rolle des Fallmanagement

kein Antrags-  
erfordernis

Ermessensleistung

Dokumentation

Zugang durch  
Zuweisungs-  
bescheidggf. Einschaltung  
Fachaufsicht

EGV

Unfallversiche-  
rungsschutz

Hilfebedürftigkeit

Leistungen und somit vor Prüfung der Hilfebedürftigkeit möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Lediglich wenn die Hilfebedürftigkeit nicht abschließend überprüft werden kann, aber offenkundig nicht vorliegt, erfolgt keine Förderung.

Zu dem förderfähigen Personenkreis gehören:

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose

Rechtlich möglich ist darüber hinaus der Einsatz von MAG auch für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sog. **Erwerbsaufstocker**). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall intensiv geprüft werden, ob der Einsatz von MAG sinnvoll und, bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit, zielführend ist.

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. **ALG I - Aufstocker**). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

**Ausbildungssuchende** sind von dieser Förderleistung nicht erfasst. Für sie gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III (Berufswahl und Berufsausbildung).

Eine MAG kann nur dann für **Rehabilitanden** (berufliche Rehabilitation) gefördert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Rehabilitationsträger zuständig ist und das Fallmanagement einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat. Liegt die Zuständigkeit bei einem anderen Rehabilitationsträger, ist die Förderung einer MAG ausgeschlossen (Leistungsverbot).

### 3. Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit

#### 3.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

Eine MAG erfordert, dass zur Anleitung, Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmenden eine Fachkraft bereitgestellt wird und dass die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes eingehalten werden.

Im Anschluss an die Maßnahme ist dem Teilnehmenden ein Berichtsbogen auszuhändigen, in dem insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben sind. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass Anwesenheits- und Abwesenheitstage bescheinigt werden.

MAG können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

Förderfähiger  
Personenkreis

intensive Prüfung  
bei Erwerbsauf-  
stockern

Ausschluss  
ALG I -  
Aufstocker

Ausschluss  
Ausbildung-  
suchende

Besonderheit  
Rehabilitanden

Begleitung

arbeitsrechtl.  
Bestimmungen

Berichtsbogen  
erforderlich

Zeitarbeits-  
unternehmen

Die Teilnahme an einer MAG kann im gesamten Bundesgebiet gefördert werden. Im Ausland ist keine MAG möglich und folglich auch nicht förderfähig.

**keine MAG im Ausland**

### 3.2 Anforderungen an die Tätigkeit im Betrieb

Die Tätigkeit hat sich an den Anforderungen und Ausführungsformen des Berufs/der Beschäftigung zu orientieren, der/die als Gegenstand der MAG vorgesehen ist. Im Vordergrund einer MAG muss dabei immer die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten stehen. Es darf nicht ausschließlicher Zweck der Maßnahme sein, Tätigkeiten auszuüben, für die ansonsten ein Entgelt gezahlt wird.

**Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten**

Finanzielle Zuwendungen des Arbeitgebers für die im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen sind ausgeschlossen.

**kein Entgelt**

MAG dürfen nicht genutzt werden, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

**Ausschluss**

Auch eine wiederholte Teilnahme eines eLb an einer Maßnahme für ein ähnliches Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber darf nicht erfolgen.

**Ausschluss**

## 4. Voraussetzungen für eine MAG

Eine MAG ist möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

**Voraussetzungen für eine MAG**

- Der eLb gehört zum förderfähigen Personenkreis.
- Die Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit sind gegeben.
- Die MAG ist zur beruflichen Eingliederung des eLb geeignet (Erfolgchancen sind hierdurch deutlich verbessert), erforderlich (kein milderer Mittel) und angemessen (Interessenabwägung zwischen eLb und Allgemeinheit).

Die Teilnahme an einer MAG kann grundsätzlich erst nach Zugang des Zuweisungsbescheides beginnen. Um bei einem kurzfristigen Maßnahmebeginn die Teilnahme zu ermöglichen, kann von dieser Regelung abgewichen werden. In diesem Fall kann die Teilnahme nach Genehmigung (telefonisch/persönlich) durch das Fallmanagement beginnen. Der Zuweisungsbescheid ist unverzüglich anzufertigen und zu übersenden.

**Beginn der Teilnahme**

## 5. Dauer einer MAG

Die konkrete Dauer der MAG richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme. Welche Dauer im Einzelfall zielführend ist, entscheidet das Fallmanagement im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

**Dauer einer MAG**

MAG dürfen grundsätzlich die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeits-

tage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten (z. B. 6-Tage-Woche) kann die Dauer abweichen. Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf jedoch die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) nicht überschritten werden.

Für **Langzeitarbeitslose** und **Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist**, dürfen MAG jeweils die Dauer von zwölf Wochen (max. 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) nicht überschreiten.

### 5.1 Definition „Langzeitarbeitslosigkeit“

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet Arbeitslosigkeit von einem Jahr und mehr.

Zur Prüfung des Kriteriums der Langzeitarbeitslosigkeit wird auf **die Fachlichen Hinweise Langzeitarbeitslosigkeit (Themenseite Langzeitarbeitslosigkeit, Kasten 3 Vorgaben)** verwiesen.

### 5.2 Definition „Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen“

Es müssen mindestens zwei Vermittlungshemmnisse in der Person des eLb vorliegen (sog. komplexe Profillagen). Das Gesetz führt die in Betracht kommenden Vermittlungshemmnisse nicht auf. Das Lebensalter, ein Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen oder Sucht- und Schuldenprobleme werden dafür in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannt.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser oder weiterer eine Vermittlung hemmenden Merkmale, durch die bei einer Gesamtschau die berufliche Eingliederung besonders erschwert ist, trifft das Fallmanagement.

## 6. Erstattungsfähige Kosten im Rahmen einer MAG

Die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme entstehenden notwendigen Kosten sind dem eLb im Rahmen der folgenden Ausführungen zu erstatten.

Entstehen für die Teilnahme keine Kosten, ist die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld II beschränkt.

### 6.1 Fahrkosten

Zur Erstattung notwendiger Fahrkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der MAG stehen, wird auf die Fachlichen Hinweise „Fahrkosten im Rahmen von SGB II und SGB III“ (Themenseite Fahrkosten, Kasten 3 Vorgaben) verwiesen.

**Grundsatz:  
bis zu sechs  
Wochen**

ggf. bis zu  
zwölf Wochen

mind. ein Jahr

Vermittlungs-  
hemmnisse

Entscheidung  
durch Fall-  
management

erstattungsfähige  
Kosten im Rahmen  
einer MAG

Fahrkosten

## 6.2 Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Sollten Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, sind diese zu erstatten, wenn sie für die Teilnahme tatsächlich notwendig sind.

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für die Unterbringung beträgt 60,00 € pro Tag, aber höchstens 420,00 € pro Kalendermonat. Die Entstehung der Kosten ist durch Rechnung/Quittung nachzuweisen.

Als anerkennungsfähiger Höchstbetrag für die Verpflegung werden pauschal 24,00 € pro Tag, aber höchstens 168,00 € pro Kalendermonat gezahlt.

## 6.3 Kinderbetreuungskosten

Notwendige Kinderbetreuungskosten können dem eLb pauschal in Höhe von 140,00 € (ab 01.08.2020: 150,00 €) monatlich (Zeitmonat) pro aufsichtsbedürftigem Kind (Kinder unter 15 Jahre; bei der Betreuung behinderter aufsichtsbedürftiger Kinder im eigenen Haushalt auch darüber hinaus) auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen bzw. Teilmonaten erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist jedoch auch in diesen Fällen der volle Monatsbetrag in Höhe von 140,00 € (ab 01.08.2020: 150,00 €) zu zahlen. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten und können daher nicht erstattet werden.

## 6.4 Sonstige Kosten

Die Kosten für erforderliche **Lernmittel**, **Arbeitskleidung** und die **Bescheinigung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes** (ehemals Gesundheitszeugnis) sind übernahmefähig. Eine abschließende Aufzählung erstattungsfähiger Kosten ist nicht möglich, da die individuelle Förderung des eLb im Vordergrund steht.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme bzw. liegen Vorschriften in der Verantwortung des Arbeitgebers, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung und Schutzimpfungen aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften/des Arbeitsschutzgesetzes).

Eine Erstattung für ein **Führungszeugnis** ist für eLb ausgeschlossen, da dieses bei Vorlage der SozialCard oder des Leistungsbescheides kostenfrei ist.

## 7. Folgegespräch nach dem Ende einer MAG

Sollte nach Ablauf der MAG keine Arbeitsaufnahme zustande gekommen sein und weiterhin Hilfebedürftigkeit bestehen, ist unmittelbar nach dem Maßnahmeende ein Folgegespräch (ggf. auch telefonisch) mit dem eLb durchzuführen. Im Rahmen dieses Gespräches sind die während der Maßnahme gemachten Erfahrungen des eLb zu erheben und zu dokumentieren, um so den weiteren Beratungsprozess sowie die

Unterbringungs-  
kosten

Verpflegungs-  
kosten

monatlich  
140,00 €  
pro Kind

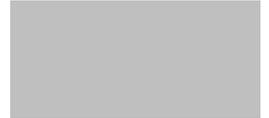
Sonstige Kosten

Ausschluss

Ausschluss für eLb

Auswertung und  
Dokumentation

Integrationsstrategie gemeinsam zu erörtern und abzustimmen. Auch der vom Arbeitgeber ausgefüllte Berichtsbogen soll an dieser Stelle besprochen werden.



Freigegeben am/durch:

09.06.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reise'.